## Ausfertigung



## AMTSGERICHT EILENBURG

- Familiengericht -

Eilenburg, 20. April 2007

In Sachen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sybille Vosberg, A.-Bebel-Straße 59, 04275 Leipzig

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Birgit Fischer, Könneritzstraße 26, 04229 Leipzig

wegen Regelung des Umgangs

ergeht durch den unterzeichneten Richter folgender

## **Beschluss**

Im Rahmen der bewilligten Prozeßkostenhilfe seitens des Amtsgerichtes Eilenburg vom 27.03.2007 wird der Antragsgegnerin Frau Rechtsanwältin Perlwitz als Mediatorin beigeordnet.

## Gründe

Im Rahmen des gestellten Prozeßkostenhilfeantrages, war der Antragsgegnerin und Mutter des gemeinsamen minderjährigen Kindes für das zu regelnde Umgangsverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Zum einen liegen die Voraussetzungen in der Art und Weise vor, da nach den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Mutter als prozeßarm gilt, darüber hinaus

. . .

besteht auch Erfolgsausicht für die Rechtsverteidigung im Umgangsverfahren. Dies ergibt sich für das Gericht aus dem Umstand, dass prinzipiell die Mutter nicht gegen das Umgangsrecht des Vaters ist, sondern es geht der Mutter um die Art und Weise der Gewährung des Umganges in

Darüber hinaus hat das Gericht im Rahmen der vorläufigen eine vorübergehende Umgangsvereinbarung mit Anordnung getroffen. Da die Parteien bereits Parteien außergerichtlich versucht haben, im Rahmen einer Mediation das streitige Umgangsverhältnis zwischen den Parteien klären und die Parteien sich auch im Termin der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichtes Eilenburg diesbezüglich erklärten, dass insoweit eine Mediation möglich ist, hat das Gericht von dem Recht Gebrauch gemacht gem. § 52 FGG von Amts wegen, entsprechende Mediation anzuordnen. Die entsprechende Bereitschaft bestand bei beiden Parteien.

Das Gericht hatte des Weiteren noch zu prüfen, inwieweit im Rahmen der von Amts wegen angeordneten Mediation der Antragsgegnerin eine Mediatorin beizuordnen ist.

Nach Kenntnis des Amtsgerichtes Eilenburg befürwortet das OLG Dresden prinzipiell die Mediation, hat aber in seiner Entscheidung vom 09.10.2006, Az. 20 WF 739/06 mit Beschluss vom 09.10.2006 Az. 20 WF 739/06 die gewährte Prozeßkostenhilfe nicht auf die Kosten einer außergerichtlichen Mediation erstreckt.

Im konkreten Fall hat das OLG Dresden so argumentiert, dass es für eine außergerichtliche Mediation keine entsprechende Regelung im § 122 ZPO gibt, damit die Kosten im Rahmen der bewilligten Prozeßkostenhilfe abgedeckt werden können.

Im hiesigen Fall vor dem Amtsgericht Eilenburg liegt der Fall jedoch in der Art und Weise anders, dass gerade das Gericht von Amts wegen im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht und im Rahmen des § 52 FGG von der Mediation als Mittel der Streitbeilegung Gebrauch macht.

Ferner sieht der § 122 ZPO die Regelung vor, dass gem. § 122 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Vergütungsansprüche des beigeordneten Rechtsanwaltes durch die Prozeßkostenhilfe abgedeckt werden.

Voraussetzung für die Entstehung des Vergütungsanspruches ist eine Tätigkeit, die einen entsprechenden Gebührentatbestand erfüllt.

Eine solche Tätigkeit ist jedoch geregelt und gegeben im Rahmen des § 34 RVG.

Der Mediator bzw. die Mediatorin wird im Rahmen des § 34 RVG vergütet für beratende Tätigkeiten, gutachterliche Tätigkeiten und Mediation. In der diesbezüglichen Kommentierung (Peter Hartmann Kostengesetze 36. Auflage

Beck Verlag) wird unter Mediation (§ 34 Rnr. 9) jede Art von Mediation innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens verstanden.

Insoweit handelt es sich danach bei der Mediation um Kosten des Rechtsstreites im Sinne des § 91 ff. ZPO i. V. mit § 64 FGG.

Da die Antragsgegnerin auch keine Gebührenvereinbarung mit der Mediatorin getroffen hat, kann es sich lediglich um Kosten des Verfahrens handeln.

Hilfsweise kann man auch von dem Grundgedanken ausgehen, dass der Mediator zum Teil wie ein Sachverständiger (z.B. Sachverständige für lösungsorientierte Gutachten) arbeitet und auch in diesem Context der Sachverständige für seine Tätigkeit eine entsprechende Erstattung erhält.

Insoweit hält das Amtsgericht Eilenburg zumindestens im Rahmen dieser konkreten Fallkonstellation eine Kostenerstattung für eine gerichtliche angeordnete Mediation im Rahmen der Prozeßkostenhilfe für möglich.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung:

Eilenburg, 23\_04.2007

Frotscher

Richter am Amtsgericht

Urkundsbeamtin